

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

Verordnung (EG) Nr. 2009/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe	1
* Verordnung (EG) Nr. 2010/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	5
* Verordnung (EG) Nr. 2011/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Festsetzung des Interventionspreises von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1996/97, der wegen Überschreitung der Höchstgarantiemenge in den Wirtschaftsjahren 1994/95 und 1995/96 zu senken ist	7
* Verordnung (EG) Nr. 2012/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Traubensaft und Traubenmost ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97	8
* Verordnung (EG) Nr. 2013/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1996 (zweiter Zeitraum) (!)	12
Verordnung (EG) Nr. 2014/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	14
* Verordnung (EG) Nr. 2015/96 der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1931/96 betreffend Abweichungen und Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen Interventionen	16

(!) Text von Bedeutung für den EWR

Kommission

96/606/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Uruguay ⁽¹⁾ 18**

96/607/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Südafrika ⁽¹⁾ 23**

96/608/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 11. Oktober 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Malaysia ⁽¹⁾ 32**

96/609/EG:

- * **Entscheidung der Kommission vom 14. Oktober 1996 mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste ⁽¹⁾ 37**

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 2009/96 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1996

über die Lieferung von Getreide im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur
Erhöhung der Ernährungssicherheit⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der vorgenannten Verordnung wurde die Liste der für
die Nahrungsmittelhilfe in Betracht kommenden Länder
und Organisationen und der für die Beförderung der
Nahrungsmittellieferung über die fob-Stufe hinaus
geltenden allgemeinen Kriterien festgelegt.

Die Kommission hat infolge mehrerer Beschlüsse über
die Nahrungsmittelhilfe bestimmten Begünstigten
Getreide zugeteilt.

Diese Bereitstellungen erfolgen nach der Verordnung
(EWG) Nr. 2200/87 der Kommission vom 8. Juli 1987
über allgemeine Durchführungsbestimmungen für die
Bereitstellung und Lieferung von Waren im Rahmen der
Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft⁽²⁾, geändert durch

die Verordnung (EWG) Nr. 790/91⁽³⁾. Zu diesem Zweck
sollten insbesondere die Lieferfristen und -bedingungen
sowie das Verfahren zur Bestimmung der sich daraus
ergebenden Kosten genauer festgelegt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe der Gemeinschaft
wird Getreide bereitgestellt zur Lieferung an die in dem
Anhang aufgeführten Begünstigten gemäß der Verord-
nung (EWG) Nr. 2200/87 zu den in dem Anhang aufge-
führten Bedingungen. Die Zuteilung der Lieferungen
erfolgt im Wege der Ausschreibung.

Es wird davon ausgegangen, daß der Zuschlagsempfänger
die geltenden allgemeinen und besonderen Geschäftsbe-
dingungen kennt und akzeptiert. Andere in seinem
Angebot enthaltene Bedingungen oder Vorbehalte gelten
als nicht geschrieben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 204 vom 25. 7. 1987, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 81 vom 28. 3. 1991, S. 108.

ANHANG

PARTIE A

1. **Maßnahme Nr. (1):** 372/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (2):** UNHCR (Attn. Mme Seinet), case postale 2500, CH-1211 Genève 2 dépôt; Tel.: (41-22) 739 81 37, Telefax: 739 85 63
4. **Vertreter des Begünstigten:** UNHCR Nigeria, PO Box 53874, 13, Awolowo Road Ikoyi, Lagos; Tel. (234-1) 269 27 44, Telefax 269 32 97, Telex 23310 HCRL NG
5. **Bestimmungsort oder -land (3):** Nigeria
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Geschliffener Reis (Erzeugniscode 1006 30 92 900, 1006 30 94 900, 1006 30 96 900 und 1006 30 98 900)
7. **Merkmale und Qualität der Ware (4) (5):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 1 f)
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 260
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (6) (7) (8):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II A 2 b) und II A 3
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** Siehe Punkt 4
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 25. 11. — 8. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** 5. 1. 1997
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 5. 11. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) **Frist für die Angebotsabgabe:** 19. 11. 1996 [12 Uhr (Brüsseler Zeit)]
 - b) **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 9. — 22. 12. 1996
 - c) **Lieferfrist:** 19. 1. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (1):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Monsieur T. Vestergaard, bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel (Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04)
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (9):** Die am 25. 10. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1864/96 der Kommission (ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 12) festgesetzte Erstattung

PARTIE B

1. **Maßnahme Nr. (¹):** 1121/95
2. **Programm:** 1995
3. **Begünstigter (²):** CICR, 19 avenue de la Paix, CH-1202 Genève; Tel.: (41-22) 734 60 01; Telex: 22269 CICR CH
4. **Vertreter des Begünstigten:** ICRC Tbilissi, Dutu Megreli Road 1, 380003 Tbilissi; Tel.: (788 32) 93 55 11; Telefax: (788 32) 93 55 20
5. **Bestimmungsort oder -land:** Georgien
6. **Bereitzustellendes Erzeugnis:** Weichweizenmehl
7. **Merkmale und Qualität der Ware (³) (⁴):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 1 a))
8. **Gesamtmenge (Tonnen):** 200
9. **Anzahl der Partien:** 1
10. **Aufmachung und Kennzeichnung (⁵) (⁶) (⁷):** Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 1 (II B 2 a) und II B 3)
Kennzeichnung in folgender Sprache: Englisch
Ergänzende Aufschriften: „ZZC-0272“
11. **Art der Bereitstellung des Erzeugnisses:** Gemeinschaftsmarkt
12. **Lieferstufe:** frei Bestimmungsort
13. **Verschiffungshafen:** —
14. **Vom Begünstigten bezeichneter Löschhafen:** —
15. **Löschhafen:** —
16. **Anschrift des Lagers und gegebenenfalls des Löschhafens:** ICRC Tbilissi, Dutu Megreli Road 1, 380003 Tbilissi
17. **Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen:** 18. 11. — 1. 12. 1996
18. **Lieferfrist:** 29. 12. 1996
19. **Verfahren zur Feststellung der Lieferkosten:** Ausschreibung
20. **Frist für die Angebotsabgabe:** 5. 11. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
21. **Im Fall einer zweiten Ausschreibung:**
 - a) Frist für die Angebotsabgabe: 19. 11. 1996, 12 Uhr (Brüsseler Zeit)
 - b) Zeitraum der Bereitstellung im Verschiffungshafen im Fall eines Zuschlags für die Lieferung frei Verschiffungshafen: 2. — 15. 12. 1996
 - c) Lieferfrist: 12. 1. 1997
22. **Höhe der Ausschreibungsgarantie:** 5 ECU/Tonne
23. **Höhe der Lieferungsgarantie:** 10 % des Angebotsbetrags, ausgedrückt in Ecu
24. **Anschrift für die Abgabe des Angebots und der Ausschreibungsgarantie (⁸):**
Bureau de l'aide alimentaire, à l'attention de Mr T. Vestergaard, Bâtiment Loi 130, bureau 7/46, rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Bruxelles/Brussel; Telex: 25670 AGREC B; Telefax: (32-2) 296 70 03 / 296 70 04
25. **Erstattung auf Antrag des Zuschlagsempfängers (⁹):** Die am 25. 10. 1996 gültige und durch die Verordnung (EG) Nr. 1864/96 der Kommission (ABl. Nr. L 247 vom 28. 9. 1996, S. 12) festgesetzte Erstattung

Vermerke:

- (1) Die Nummer der Maßnahme ist im gesamten Schriftverkehr anzugeben.
- (2) Der Zuschlagsempfänger tritt mit dem Begünstigten baldmöglichst zur Bestimmung der erforderlichen Versandbescheinigungen in Verbindung.
- (3) Der Zuschlagsempfänger übergibt dem Begünstigten eine von einer amtlichen Stelle stammende Bescheinigung, aus der hervorgeht, daß die in dem betreffenden Mitgliedstaat geltenden Normen betreffend die Kernstrahlung für die zu liefernde Ware nicht überschritten worden sind. In der Bescheinigung über die radioaktive Belastung ist der Gehalt an Cäsium 134 und 137 und an Jod 131 anzugeben.
- (4) Die Verordnung (EWG) Nr. 2330/87 der Kommission (ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2226/89 (ABl. Nr. L 214 vom 25. 7. 1989, S. 10), betrifft die Ausfuhrerstattungen. Das in Artikel 2 derselben Verordnung genannte Datum ist das unter Nummer 25 dieses Anhangs stehende Datum.

Die Erstattung wird mit dem landwirtschaftlichen Umrechnungskurs des Tages in Landeswährung umgerechnet, an dem die Ausfuhrzollförmlichkeiten erfüllt werden. Die Artikel 13 bis 17 der Verordnung (EWG) Nr. 1068/93 der Kommission (ABl. Nr. L 108 vom 1. 5. 1993, S. 106), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1482/96 (ABl. Nr. L 188 vom 27. 7. 1996, S. 22), werden auf diese Erstattung nicht angewandt.

- (5) Vom Zuschlagsempfänger zu kontaktierende Vertretung der Kommission: Siehe ABl. Nr. C 114 vom 29. 4. 1991, S. 33.
- (6) Im Hinblick auf eine eventuelle Umfüllung muß der Zuschlagsempfänger 2 % leere Säcke derselben Qualität wie die die Ware enthaltenden Säcke liefern. Diese Säcke müssen außer der Aufschrift auch ein großes R tragen.
- (7) Der Zuschlagsempfänger überreicht dem Empfänger oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende Dokumente:
- pflanzengesundheitliches Zeugnis (Partie A: + Haltbarkeitsdatum)
 - Partie B: Zeugnis über Begasung.
- (8) Die Aufschrift erhält, abweichend von ABl. Nr. C 114, Punkt II A 3 c) oder II B 3 c), folgende Fassung: „Europäische Gemeinschaft“.
- (9) Die Säcke sind, maximal 21, auf Holzpaletten (aus Kiefer, Fichte oder Pappel) zu stapeln; diese dürfen höchstens 1 200 × 1 400 mm groß und müssen wie folgt beschaffen sein:
- nicht umkehrbare Vierwegpalette mit Rücksprung;
 - Oberboden: mindestens 7 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - Unterboden: 3 Bretter, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - 3 Querträger, 100 mm breit × 22 mm dick;
 - 9 Klötze von mindestens 100 × 100 × 78 mm.

Auf das palettierte Packstück ist eine Schrumpffolie von mindestens 150 µ Stärke aufzuziehen. Die palettierten Kartons sind mit einer Holzplatte abzudecken, um stapelbar zu sein. Das Packstück ist in beiden Ebenen mit jeweils zwei Kunststoffbändern von mindestens 15 mm Breite und Kunststoffschlaufen zu sichern. Zwischen den Säcken und den Bändern ist ein Schutz aus Karton oder Holz einzuschieben.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2010/96 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1996

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1798/96 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.

Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuß für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.

Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die

Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.

Dembrexin, Diclazuril und Etamiphyllincamsilat sollten in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.

Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muß den Mitgliedstaaten eine Frist von 60 Tagen gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 81/851/EWG des Rates⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/40/EWG⁽⁴⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

Für die Kommission

Martin BANGEMANN

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 224 vom 18. 8. 1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 236 vom 18. 9. 1996, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 317 vom 6. 11. 1981, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 214 vom 24. 8. 1993, S. 31.

ANHANG

Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart	Sonstige Vorschriften
„2.65. Dembrexin	Pferde	
2.66. Diclazuril	Schafe	Nur zur oralen Verabreichung bei Lämmern
2.67. Etamiphyllincamsilat	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Arten“	

VERORDNUNG (EG) Nr. 2011/96 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1996

zur Festsetzung des Interventionspreises von Olivenöl für das Wirtschaftsjahr 1996/97, der wegen Überschreitung der Höchstgarantiemenge in den Wirtschaftsjahren 1994/95 und 1995/96 zu senken ist

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1581/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Interventionspreis für Olivenöl wurde mit der Verordnung (EG) Nr. 1583/96 des Rates⁽³⁾ für das Wirtschaftsjahr 1996/97 festgesetzt.

Mit Artikel 4a der Verordnung Nr. 136/66/EWG wurde der Interventionspreis für Olivenöl in die Regelung der Höchstgarantiemenge einbezogen. Für das Wirtschaftsjahr 1994/95 wurde die Höchstgarantiemenge auf 1 350 000 Tonnen, die geschätzte Olivenölerzeugung auf 1 408 023 Tonnen und die endgültige Olivenölerzeugung auf 1 463 228 Tonnen festgesetzt. Gemäß dem genannten Artikel 4a zweiter Gedankenstrich ist der Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 entsprechend der Menge zu senken, um den die endgültige geschätzte Erzeugung des Wirtschaftsjahrs 1994/95 die vorgenannte Höchstgarantiemenge überschreitet.

Für das Wirtschaftsjahr 1995/96 wurden die Höchstgarantiemenge auf 1 350 000 Tonnen und die geschätzte Oli-

venölerzeugung auf 1 417 200 Tonnen festgesetzt. Gemäß Artikel 4a der Verordnung Nr. 136/66/EWG ist der Interventionspreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97 entsprechend der Menge zu senken, um die die geschätzte Erzeugung des Wirtschaftsjahrs 1995/96 die vorgenannte Höchstgarantiemenge überschritten hat.

Diese Senkungen dürfen jedoch die Begrenzung von 3 % je Wirtschaftsjahr nicht überschreiten.

Dies hat zur Folge, daß der mit der Verordnung (EG) Nr. 1583/96 für das Wirtschaftsjahr 1996/97 festgesetzte Interventionspreis um 3 % gesenkt werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Interventionspreis von Olivenöl wird für das Wirtschaftsjahr 1996/97 auf 180,58 ECU/100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1996.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 11.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 206 vom 16. 8. 1996, S. 14.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2012/96 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1996

zur Eröffnung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Traubensaft und Traubenmost ab dem Wirtschaftsjahr 1996/97

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1095/96 des Rates vom 18. Juni 1996 zur Anwendung der Zugeständnisse gemäß der nach Abschluß der Verhandlungen im Rahmen des Artikels XXIV Absatz 6 des GATT aufgestellten Liste CXL⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 1 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Anwendung des im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Welthandelsorganisation geschlossenen Übereinkommens hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, ein jährliches Einfuhrzollkontingent in Höhe von 14 000 Tonnen für Traubensaft und Traubenmost zu eröffnen. Dafür sind nunmehr die Durchführungsvorschriften festzulegen.

Die Einfuhr von Traubensaft und Traubenmost im Rahmen dieses Zollkontingents erfolgt unter Aussetzung des spezifischen Zolls je Hektoliter, soweit bestimmte Sonderbedingungen hinsichtlich seiner Verwendung eingehalten werden. Dabei ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer der Gemeinschaft gleichen und kontinuierlichen Zugang zu diesem Kontingent haben und die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung des Kontingents angewandt werden. Um den tatsächlichen Einfuhren in den letzten Jahren Rechnung zu tragen und die vorzeitige Ausschöpfung des Kontingents zu vermeiden, ist es auf mehrere Zeiträume aufzuteilen, denen jeweils eine den Handelsbedarf deckende spezifische Menge entspricht. Die Nutzung dieses Kontingents sollte durch Einfuhrlicenzen verwaltet werden, die die Kontrolle seiner Einhaltung sicherstellen. Folglich sollte ein genaues Verfahren für die Einreichung der Anträge und die Erteilung der Lizenzen festgelegt werden.

Außerdem ist vorzusehen, daß die Beschlüsse über die Anträge auf Einfuhrlicenzen erst nach einer Prüffrist bekanntgegeben werden. Diese Frist soll es der Kommission ermöglichen, die beantragten Mengen zu prüfen und gegebenenfalls Sondermaßnahmen, namentlich für noch in Bearbeitung befindliche Anträge, vorzusehen.

Es ist klarzustellen, daß die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlicenzen im Rahmen dieser Regelung ab dem Tag ihrer

tatsächlichen Erteilung läuft. Aufgrund der vorgenannten Prüffrist ist daher von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 der Kommission vom 27. November 1981 über besondere Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen für Wein⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 257/96⁽³⁾, abzuweichen und ist Artikel 21 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3719/88 der Kommission vom 16. November 1988 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Einfuhr- und Ausfuhrlicenzen sowie Voraussetzungsbescheinigungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2137/95⁽⁵⁾, anzuwenden.

Zur Verwaltung dieser Regelung muß die Kommission über genaue Informationen betreffend die eingereichten Lizenzanträge und die Verwendung der erteilten Lizenzen verfügen. Aus administrativen Gründen sollte für die Mitteilungen zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission ein einheitliches Muster verwendet werden.

Um die Einhaltung der Kontingentsvorschriften über die Verwendung des eingeführten Traubensafts und Traubenmostes zu gewährleisten, muß bei den Zollstellen der Mitgliedstaaten eine Sicherheit hinterlegt werden, die unverzüglich für die Mengen freigegeben wird, für die der Nachweis für die Verwendung erbracht wurde.

Gemäß Artikel 487 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften⁽⁶⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1676/96⁽⁷⁾, kann jeder Mitgliedstaat die Kontrolle der Verwendung nach einem einzelstaatlichen Verfahren vornehmen, sofern die Waren das Gebiet dieses Mitgliedstaats nicht verlassen, bevor sie der vorgesehenen Verwendung zugeführt worden sind. Diese Kontrolle muß bei Verwendung in einem anderen als dem Mitgliedstaat der Abfertigung zum freien Verkehr nach den einschlägigen Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 erfolgen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Wein —

⁽²⁾ ABl. Nr. L 341 vom 28. 11. 1981, S. 19.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 34 vom 13. 2. 1996, S. 11.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 331 vom 2. 12. 1988, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 8. 9. 1995, S. 21.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 253 vom 11. 10. 1993, S. 1.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 218 vom 28. 8. 1996, S. 1.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 146 vom 20. 6. 1996, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Jedes Jahr wird für den Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des folgenden Jahres ein Zollkontingent für die Einfuhr von 14 000 Tonnen Traubensaft und Traubenmost der KN-Codes 2009 60 11, 2009 60 19, 2009 60 51 und 2009 60 90 eröffnet, der zur Herstellung von Traubensaft und/oder zur Herstellung von nicht in den Weinsektor fallenden Erzeugnissen wie Essig, nichtalkoholischen Getränken, Konfitüren und Soßen bestimmt ist.

(2) Die im Rahmen des Zollkontingents geltenden Zollsätze entsprechen den für jeden KN-Code angegebenen Wertzollsätzen und für die Erzeugnisse des KN-Codes 2009 60 11 den im Gemeinsamen Zolltarif der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen spezifischen Zollsätzen, ausgedrückt in ECU/100 kg.

Artikel 2

(1) Die Einfuhrlizenzen mit den Angaben gemäß Artikel 4 können bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung beantragt werden. Ab dem Wirtschaftsjahr 1997/98 können die Anträge für den neuen Zeitraum ab dem 25. August eingereicht werden.

(2) Die in Artikel 1 genannte Gesamtmenge wird in drei Teilmengen unterteilt. Einfuhrlizenzanträge für die erste Teilmenge von 3 000 Tonnen können bis zum 30. November jedes Jahres gestellt werden. Einfuhrlizenzanträge für die zweite Teilmenge von 4 000 Tonnen können bis zum 31. März jedes Jahres gestellt werden. Einfuhrlizenzanträge für die dritte Teilmenge von 7 000 Tonnen können ab dem 1. April jedes Jahres gestellt werden. Die am 30. November nicht genutzten Mengen der ersten Teilmenge und am 31. März nicht genutzten Mengen der zweiten Teilmenge werden automatisch auf die folgende(n) Teilmenge(n) übertragen.

Für das Wirtschaftsjahr 1996/97 können die Einfuhrlizenzanträge für die erste Teilmenge von 3 000 Tonnen bis zum 31. Dezember 1996 gestellt werden.

(3) Für die Einfuhrlizenzen gemäß der vorliegenden Verordnung gelten die Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81, ausgenommen ihre Artikel 3 und 6.

Artikel 3

(1) Die Anträge auf Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 Absatz 1 können bei den zuständigen Behörden von Mittwoch bis Dienstag der folgenden Woche eingereicht werden.

(2) Die Lizenzen werden an dem Montag erteilt, der dem in Absatz 1 genannten Dienstag folgt, oder am ersten Arbeitstag danach, soweit bis dahin keine besonderen Maßnahmen durch die Kommission getroffen werden.

(3) Überschreiten die Mengen, für die Lizenzen beantragt und die der Kommission an dem gemäß Artikel 6 Absatz 1 festgesetzten Tag mitgeteilt wurden, die von der

für jeden Zeitraum gemäß Artikel 2 Absatz 2 vorgesehene Menge noch verfügbaren Mengen, so setzt die Kommission einen einheitlichen Prozentsatz für die Bewilligung der beantragten Mengen fest und teilt mit, daß vorerst keine weiteren Lizenzanträge eingereicht werden dürfen.

(4) Werden die beantragten Mengen abgelehnt oder gekürzt, so wird die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 unverzüglich für die gesamte Menge freigegeben, für die dem Antrag nicht stattgegeben wurde.

(5) Wird ein einheitlicher Bewilligungssatz von unter 80 % festgesetzt, so wird die Lizenz abweichend von Absatz 2 spätestens am fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* erteilt. Vor dieser Erteilung kann der Wirtschaftsteilnehmer

— entweder seinen Antrag zurückziehen, wobei die Sicherheit gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3388/81 unverzüglich freigegeben wird,

— oder die unverzügliche Erteilung der Lizenz beantragen. In diesem Fall erteilt die zuständige Stelle die Lizenz am fünften Arbeitstag nach der Veröffentlichung dieses Prozentsatzes im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

(6) Die Lizenz gilt vom Tag ihrer tatsächlichen Erteilung bis zum Ende des vierten darauffolgenden Monats; ihre Gültigkeitsdauer darf jedoch auf keinen Fall den 31. August des Jahres des betreffenden Kontingents überschreiten.

Artikel 4

Die nach den Bedingungen der vorliegenden Verordnung erteilten Einfuhrlizenzen enthalten in Feld 24 eine der folgenden Angaben:

- Exento del derecho específico por hl — Reglamento (CE) n° 2012/96
- Fritagelse for specifik told pr. hl — forordning (EF) nr. 2012/96
- Aussetzung des spezifischen Zolls je hl — Verordnung (EG) Nr. 2012/96
- Απαλλαγή από τον ειδικό δασμό ανά εκατόλιτρο — κανονισμός (ΕΚ) αριθ. 2012/96
- Exempt from the specific duty per hectolitre — Regulation (EC) No 2012/96
- Exonération du droit spécifique par hl — règlement (CE) n° 2012/96
- Esonero del dazio specifico per ettolitro — Regolamento (CE) n. 2012/96
- Vrijgesteld van het specifieke recht per hl — Verordening (EG) nr. 2012/96
- Isenção do direito específico por hl — Regulamento (CE) n° 2012/96
- Vapautus paljoustullista hehtolitra — Asetus (EY) N:o 2012/96
- Befrielse från den särskilda tullen per hl — förordning (EG) nr 2012/96.

Artikel 5

Die Inanspruchnahme des im Rahmen des Zollkontingents geltenden Zollsatzes ist gebunden an

- a) die schriftliche Verpflichtung des Einführers, die dieser bei Beantragung der Einfuhrlizenz eingegangen ist und der zufolge die gesamte einzuführende Warenmenge gemäß den im Kontingent aufgeführten und in Artikel 1 genannten Bedingungen zu verwenden ist. Zu diesem Zweck gibt der Einführer in Feld 20 der Einfuhrlizenz die genaue Verwendung des eingeführten Erzeugnisses sowie den Ort an, an dem die Verarbeitung stattfindet. Erfolgt die Verarbeitung in einem anderen Mitgliedstaat als demjenigen der Abfertigung zum freien Verkehr, so ist für den Versand der Waren im Versandmitgliedstaat ein Kontroll Exemplar T5 nach Maßgabe der Artikel 471 bis 494 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 auszustellen. Die tatsächliche Verwendung ist in Feld 104 des T5-Dokuments, die Nummer der vorliegenden Verordnung in Feld 107 anzugeben;
- b) eine Sicherheit, die vom Einführer bei der zuständigen Zollstelle des Mitgliedstaats der Abfertigung zum freien Verkehr zum Zeitpunkt dieser Abfertigung zu leisten ist; diese Sicherheit entspricht dem spezifischen Zoll für das Erzeugnis, für das der Zoll im Rahmen des Kontingents ausgesetzt wird. Diese Sicherheit wird freigegeben, wenn der Wirtschaftsteilnehmer zur Überzeugung der zuständigen Zollbehörden des Mitgliedstaats der Abfertigung zum freien Verkehr den Nachweis für die in der Lizenz angegebene Verwendung erbringt. Diese Sicherheit wird unverzüglich für die Mengen freigegeben, für die der Wirtschaftsteilnehmer den Nachweis erbringt, daß die Erzeugnisse der in dieser Einfuhrlizenz angegebenen Verwendung zugeführt wurden. Im Fall der Verwendung in einem anderen als dem Mitgliedstaat der Abfertigung zum freien Verkehr ist der Nachweis für die in Feld 104 des T5-Dokuments angegebene Verwendung zu erbringen.

Artikel 6

- (1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission durch Fernkopie folgendes mit:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

- jeden Mittwoch oder am ersten darauffolgenden Arbeitstag
 - a) die zwischen Mittwoch der Vorwoche und Dienstag gestellten Anträge auf Erteilung von Einfuhrlizenzen gemäß Artikel 2 bzw., daß keine Lizenzanträge eingegangen sind;
 - b) die Mengen, für die am vorangegangenen Montag Einfuhrlizenzen erteilt wurden;
 - c) die Mengen, für die die Lizenzanträge im Fall des Artikels 3 Absatz 5 in der Vorwoche zurückgezogen wurden;
 - vor dem 15. eines jeden Monats für den Vormonat
 - d) die Mengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt, jedoch nicht genutzt wurden.
- (2) Die Mitteilung betreffend die Anträge gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) muß unterteilt nach Ursprungsländern für jeden Produktcode eine genaue Angabe in Tonnen enthalten.
 - (3) Sämtliche Mitteilungen gemäß Absatz 1, einschließlich der Mitteilung „keine“, erfolgen nach dem Muster im Anhang.
 - (4) Zeigt sich im Anschluß an die Mitteilungen gemäß Absatz 1, daß erneut eine ausreichende Menge zur Verfügung steht, so kann die Kommission das Verfahren für die Beantragung von Einfuhrlizenzen wiedereröffnen.
 - (5) Die Kommission unterrichtet die Mitgliedstaaten mindestens einmal monatlich über die Nutzung der verfügbaren Menge.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG

Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 2012/96

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN GD VI/E/2 — Sektor Wein

Antrag auf Einfuhrlizenzen

Versender:

Datum:

Zeitraum: von Mittwoch, bis Dienstag,

Mitgliedstaat:

Ansprechpartner:

Telefon:

Telekopierer:

Empfänger: GD VI/E/2 — Telekopierer: (322) 295 92 52

— Teil A: wöchentliche Mitteilung (beantragte Mengen, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a))

Produktcode	Menge	Code des Ursprungslands

— Teil B: wöchentliche Mitteilung (Mengen, für die Einfuhrlizenzen erteilt wurden, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b))

Produktcode	Menge	Code des Ursprungslands

— Teil C: wöchentliche Mitteilung (Mengen, für die die Lizenzanträge zurückgezogen wurden, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c))

Produktcode	Menge	Code des Ursprungslands

— Teil D: monatliche Mitteilung (nichtgenutzte Mengen, Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d))

Produktcode	Menge	Code des Ursprungslands

VERORDNUNG (EG) Nr. 2013/96 DER KOMMISSION
vom 21. Oktober 1996
über die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1996 (zweiter Zeitraum)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates vom 13. Februar 1993 über die gemeinsame Marktorganisation für Bananen ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 3290/94 ⁽²⁾,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 der Kommission vom 10. Juni 1993 mit Durchführungsbestimmungen zu der Einfuhrregelung für Bananen ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1409/96 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 9 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 478/95 der Kommission vom 1. März 1995 mit ergänzenden Durchführungsbestimmungen zu der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates betreffend die Zollkontingentregelung für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93 ⁽⁵⁾, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 702/95 ⁽⁶⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1834/96 der Kommission vom 23. September 1996 betreffend die Erteilung von Lizenzen zur Einfuhr von Bananen im Rahmen des Zollkontingents für das vierte Quartal 1996 und die Einreichung neuer Anträge ⁽⁷⁾, insbesondere auf Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EG) Nr. 1834/96 wurden für das vierte Quartal 1996 die Mengen festgesetzt, die für den zweiten Antragsraum gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 zur Verfügung stehen. Gemäß der genannten Verordnung werden außerdem den Marktbeteiligten der Gruppe B auf fristgerechten Antrag Einfuhrlizenzen erteilt für die Mengen, die zum Ende des zweiten Zeitraums für die Einfuhr von Bananen mit Ursprung in Costa Rica und Kolumbien im Rahmen der Gruppen A und C gegebenenfalls noch zur Verfügung stehen.

Übersteigen im Fall eines Quartals und eines gegebenen Ursprungs, d. h. entweder eines Landes oder einer Ländergruppe gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 478/95, die beantragten Mengen die verfügbaren Mengen, für die von der einen und/oder anderen Gruppe

von Marktbeteiligten Einfuhrlizenzen beantragt werden, wird auf jeden der auf diesen Ursprung lautenden Anträge ein Verringerungskoeffizient angewendet gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/93.

Bezüglich Kolumbien sollte der genannte Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1834/96 angewendet werden. Außerdem müßten die Mengen der Kategorie B bestimmt werden, für die Lizenzen erteilt werden können.

Unter Zugrundelegung der im zweiten Zeitraum gestellten Anträge sollten schnellstmöglich die Mengen der jeweiligen Ursprünge bestimmt werden, für die Lizenzen erteilt werden.

Diese Verordnung müßte, damit die Lizenzen schnellstmöglich erteilt werden können, unverzüglich in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen werden für das vierte Quartal 1996 folgende Einfuhrlizenzen für neue Anträge gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 478/95 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 1834/96 erteilt:

1. Für die in den Lizenzanträgen vermerkten,
 - a) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,9714 multiplizierten Mengen der Kategorie B mit Ursprung in Kolumbien, einschließlich der Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
 - b) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,9780 multiplizierten Mengen aller Kategorien mit Ursprung in Kamerun, einschließlich der Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
 - c) mit dem Verringerungskoeffizienten 0,2950 multiplizierten Mengen aller Kategorien mit Ursprung in Elfenbeinküste, einschließlich der Anträge, die sich auf 150 Tonnen oder weniger beziehen;
2. für die in den Lizenzanträgen mit einem anderen Ursprung als den unter Ziffer 1 genannten Mengen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 47 vom 25. 2. 1993, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 349 vom 31. 12. 1994, S. 105.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 142 vom 12. 6. 1993, S. 6.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 181 vom 20. 7. 1996, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 49 vom 4. 3. 1995, S. 13.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 71 vom 31. 3. 1995, S. 84.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 243 vom 24. 9. 1996, S. 24.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

VERORDNUNG (EG) Nr. 2014/96 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1996

zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der
Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchfüh-
rungsbestimmungen zu der Regelung der Einfuhr von
Obst und Gemüse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1890/96⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4
Absatz 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des
Rates vom 28. Dezember 1992 über die Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EG) Nr. 150/95⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen
Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der

Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien
sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in
ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume
festgelegt.

In Anwendung der genannten Kriterien sind die im
Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen
pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94
genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle
im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 22. Oktober 1996 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 337 vom 24. 12. 1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 249 vom 1. 10. 1996, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 387 vom 31. 12. 1992, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 22 vom 31. 1. 1995, S. 1.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 21. Oktober 1996 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code (1)	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 40	204	58,7
	999	58,7
ex 0707 00 30	052	82,2
	999	82,2
0805 30 30	052	65,8
	388	67,8
	512	53,8
	524	72,1
	528	59,6
	600	59,8
	999	63,2
0806 10 40	052	96,7
	400	208,5
	999	152,6
0808 10 92, 0808 10 94, 0808 10 98	052	60,6
	060	57,6
	064	43,7
	400	78,0
	404	73,6
	804	94,2
	999	67,9
0808 20 57	052	74,3
	064	77,4
	999	75,9

(1) Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 68/96 der Kommission (ABl. Nr. L 14 vom 19. 1. 1996, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 2015/96 DER KOMMISSION

vom 21. Oktober 1996

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1931/96 betreffend Abweichungen und Änderungen zur Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EWG) Nr. 805/68 hinsichtlich der öffentlichen InterventionenDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates
vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Rindfleisch ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EG) Nr. 1997/96 ⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6b
und 25,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 1997/96 wurde eine Sonderregelung eingeführt, welche die Übernahme von frischem oder gefrorenem Rindfleisch von männlichem Magervieh mit Ursprung in der Gemeinschaft im Ausschreibungsverfahren gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1931/96 ⁽⁴⁾, zur Intervention betrifft. Diese Regelung kann ab der zweiten Ausschreibung des Oktober bis zur letzten Ausschreibung im Dezember 1996 angewendet werden. Angesichts der jetzigen Marktlage sollte mit der Anwendung dieser Sonderregelung begonnen werden. Außerdem sind die erforderlichen Anwendungsbestimmungen zu erlassen.

Diese Sonderregelung darf nicht auf Milchrasen angewendet werden, da die Schlachtung von Tieren dieser Rassen vorzeitig erfolgen und somit nicht zur Verringerung der Erzeugung beitragen würde. Damit außerdem die Lieferung von fast ausgemästeten Tieren zur Intervention vermieden wird, sollte das nach dieser Sonderregelung interventionsfähige Schlachtkörpergewicht begrenzt werden.

Damit diese Sonderregelung ihren Zweck erfüllt, empfiehlt sich die Zulassung der mindestens zehn Monate alten Rinder in Abhängigkeit davon, ob sie kastriert sind oder nicht. Um jedoch zu verhüten, daß Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von Tieren angekauft werden, für die bereits die Sonderprämie beantragt wurde, für die also eine doppelte Unterstützung geleistet würde, muß ein Verfahren eingeführt werden, das den Nachweis der Nichtgewährung des betreffenden Betrags durch den Zuschlagsempfänger vorsieht.

Die sonstigen Anwendungsbestimmungen zu dieser Sonderregelung müßten den für die Übernahme leichter

Schlachtkörper zur Intervention gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bereits erlassenen Bestimmungen entsprechen.

Der Verwaltungsausschuß für Rindfleisch hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1931/96 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

„Absatz 2 a) Die durch Artikel 6b der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 vorgesehene Intervention wird gemäß den Bestimmungen eröffnet, welche durch die Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 zum Ankauf gemäß Artikel 6a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 in der vor dem Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1997/96 gültigen Fassung erlassen sind. Die genannte Intervention betrifft Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Kategorien A und C von mindestens 12 bzw. 14 Monate alten Tieren anderer Rassen als denen, die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3886/92 genannt sind und die ein Schlachtgewicht von 140 bis 200 kg erbringen.

Stammen die zur Intervention angebotenen Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von mindestens 10 Monate alten Tieren, verringert sich der vom Zuschlagsempfänger zu zahlende Ankaufspreis je Schlachtkörperhälfte um 54,4 ECU. Diese Verringerung entfällt jedoch, wenn der Nachweis erbracht wird, daß für das jeweilige Tier die Sonderprämie nicht beantragt wurde.

Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission innerhalb von 10 Tagen nach Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1997/96 über die von ihnen eingeführten Kontrollvorschriften in Kenntnis, insbesondere über die Art des von ihnen zu Kontrollzwecken akzeptierten Nachweises.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 267 vom 19. 10. 1996, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 4. 9. 1993, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 254 vom 8. 10. 1996, S. 35.

- b) Absatz 3 Buchstabe b) ist nicht anwendbar.
- c) Abweichend von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2456/93 beläuft sich die im zweiten Unterabsatz des vorstehenden Absatzes 2 genannte Gewichtsspanne auf 140 bis 200 kg“.

2. In Artikel 3 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Artikel 1 gilt für die im Oktober, November und Dezember 1996 zu eröffnenden Ausschreibungen,

Artikel 1 Absatz 2 jedoch erst ab der zweiten Ausschreibung des Oktober für die Ausschreibungen des Oktober, November und Dezember 1996“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 21. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Uruguay

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/606/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich
nach Uruguay begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs-
und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für
die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Uruguay für die Veterinär- und Hygienekontrollen
von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvor-
schriften können als den Anforderungen der Richtlinie
91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca —
Instituto Nacional de Pesca (INAPE)“, zuständige Behörde
in Uruguay, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden
Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11
Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG
umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters,
die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Beschei-

nigung erstellt werden muß und die Qualifikation des
Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie
91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischerei-
erzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den
Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des
Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie
91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen
Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der
Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom
„INAPE“ erstellt werden. Das „INAPE“ muß sich daher
vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen
gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG
eingehalten werden.

Das „INAPE“ hat offiziell zugesichert, daß die
Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie
91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen
hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, d. h. Anforde-
rungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie
gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministerio de Ganadería, Agricultura y Pesca —
Instituto Nacional de Pesca (INAPE)“ ist die in Uruguay
für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität
von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der
Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Uruguay müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Uruguay“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des „INAPE“-Beauftragten

sowie das Amtssiegel des „INAPE“ tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. Dezember 1996.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Uruguay, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meerestropiden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: URUGUAY

Zuständige Behörde: „MINISTERIO DE GANADERÍA, AGRICULTURA Y PESCA — INSTITUTO NACIONAL DE PESCA (INAPE)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses (1):
— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):.....
— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung (2):
Gegebenenfalls Codenummer:.....
Art der Verpackung:
Zahl der Packstücke:
Eigengewicht:
Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:.....

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom „INAPE“ zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:
.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

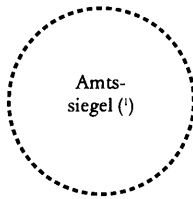
Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur (1) werden versandt
von: (Versandort)
nach: (Bestimmungsort und Land)
mit folgendem Beförderungsmittel:.....
Name und Anschrift des Versenders:.....
.....
Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:.....
.....

(1) Nichtzutreffendes streichen.
(2) Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)
.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

1. Verzeichnis der Betriebe

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift	Provisorische Zulassung bis
C-02	INDUSTRIAL SERRANA SA	SOLÍS MATAOJO	31.3.1997
C-04	FRIPUR SA	MONTEVIDEO	31.3.1997
C-12	COMPAÑÍA COMERCIAL GRECO-URUGUAYA	LA PALOMA	31.3.1997
C-22	PESCAMAR SA	MONTEVIDEO	31.3.1997
C-26	CLAIN SA	MONTEVIDEO	31.3.1997

2. Fabrikschiffe

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders	Provisorische Zulassung bis
CA-22	RIO SOLÍS	BELNOVA SA	31.3.1997

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und
Aquakultur mit Ursprung in Südafrika

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/607/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich
nach Südafrika begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs-
und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für
die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Südafrika für die Veterinär- und Hygienekon-
trollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechts-
vorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie
91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „South African Bureau of Standards (SABS)“, zustän-
dige Behörde in Südafrika, ist in der Lage, die Einhaltung
der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11
Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG
umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters,
die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Beschei-
nigung erstellt werden muß und die Qualifikation des
Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie
91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischerei-
erzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den
Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des
Fabriksschiffes oder des Gefrierschiffes trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie
91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen
Betriebe, Fabriksschiffe und der Gefrierschiffe zu erstellen.
Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteil-
ung an die Kommission vom „SABS“ erstellt werden. Das
„SABS“ muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüg-
lichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der
Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das „SABS“ hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften
des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG
eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der
Zulassung von Betrieben, Fabriksschiffen und Gefrier-

schiffen, d. h. Anforderungen, die den Vorschriften der
genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „South African Bureau of Standards (SABS)“ ist die in
Südafrika für die Überprüfung und Bescheinigung der
Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforde-
rungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Südafrika müssen
folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen
Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbe-
scheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen,
ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben,
Fabriksschiffen oder Gefrierschiffen stammen, die in
dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefro-
rene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie,
muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe
„Südafrika“ und die Zulassungsnummer des
Ursprungsbetriebs des Fabriksschiffes oder des Gefrier-
schiffes tragen.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1
muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitglied-
staats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifika-
tionen und die Unterschrift des „South African Bureau of
Standards (SABS)“-Beauftragten sowie das Amtssiegel des
„SABS“ tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den
anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden
müssen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Südafrika, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meerestropiden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: SÜDAFRIKA

Zuständige Behörde: „SOUTH AFRICAN BUREAU OF STANDARDS (SABS)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses⁽¹⁾:

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung⁽²⁾:

Gegebenenfalls Codenummer:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), des/der Fabriksschiffe(s) oder des/der Gefrierschiffe(s), die vom „SABS“ zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur⁽¹⁾ werden versandt

von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

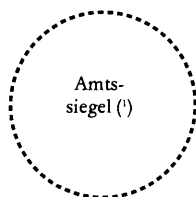
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in , am

(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

1. Verzeichnis der Betriebe

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift	Zugelassen bis
A	SOUTHERN SEA FISHING	SALDANHA	28.2.1997
CO	BLUE CONTINENT COLD STORAGE	CAPE TOWN	28.2.1997
C1	KAYTRAD COMMODITIES	HOUT BAY	—
C2	DUNCAN DOCK COLD STORAGE	CAPE TOWN	28.2.1997
C4	INDEPENDENT FISHERMAN'S CO-OP	HOUT BAY	—
C5	AVANTE FISHING ENT cc	PORT ELIZABETH	—
C6	Y & L FISHING ENTERPRISES (PTY) LTD	CAPE TOWN	28.2.1997
C7	IRVIN & JOHNSON LTD	PORT ELIZABETH	—
C8	VIKING FISHING COMPANY	CAPE TOWN	—
C9	TABLE BAY COLD STORAGE	CAPE TOWN	—
DA	SIYALOKA (PTY) LTD	PORT ELIZABETH	—
DB	BCP SEA FROZEN COLD STORE	PORT ELIZABETH	—
DE	SANDY POINT FISHING (PTY) LTD	ST. HELENA BAY	28.2.1997
DG	KWAZULU PROCESSORS	MTUNZINI	28.2.1997
DK	CROSSBERTH COLD STORAGE	CAPE TOWN	—
DO	PREMIER FISHING	CAPE TOWN	—
D3	IRVIN & JOHNSON FISH PRODUCTS LTD	CAPE TOWN	—
D8	S. A. SEA PRODUCTS	HOUT BAY	—
EO	KWIK FREEZE FISHERIES	HUMANSDORP	—
E2	SEAGOODS (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
E5	ATLANTIC FISHING ENTERPRISES	HUMANSDORP	—
E7	D CHRISTY & SONS	HUMANSDORP	—
E8	CALAMARI DISTRIBUTORS	HUMANSDORP	—
F3	EYETHU FISHING (PTY) LTD	PORT ELIZABETH	—
F4	ROBBERG SEAFOODS	PLETTENBERG BAY	—
F5	TALHADO FISHING	HUMANSDORP	—
GO	SEA HARVEST CORPORATION	SALDANHA	—
G2	AJF EIGELAAR & SONS	VELDDRIF	—
G3	MÖRESON VISSERYE	VELDDRIF	—
G4	ORANJE VIS	ST. HELENA BAY	28.2.1997
G7	JOHN OVENSTONE LTD	PORT NOLLOTH	—
H2	WEIMAR FISHING	HOUT BAY	—
H3	HOUT BAY FISHING INDUSTRIES	CAPE TOWN	—
J2	B MOSTERT & SEUNS	ST. HELENA BAY	—
J4	MARINE PRODUCTS	CAPE TOWN	—
J9	LAMBERTSBAAI KREEFPRODUKTE	ST. HELENA BAY	28.2.1997
25	CAPE REEF PRODUCTS	JACOBS BAY	—
31	S. A. SEA PRODUCTS LTD	HOUT BAY	—
41	PREMIER FISHING (ATLANTIC FISHING)	CAPE TOWN	—
42	LAMBERTSBAAI KREEFPRODUKTE	ST. HELENA BAY	28.2.1997
43	WEIMAR FISHING cc	HOUT BAY	—
61	HOUT BAY FISHING cc	CAPE TOWN	—
92	LIVE FISH TANKS	PORT ELIZABETH	—

2. Fabriksschiff

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders	
RF	SISTRO	SISTRO FISHING CO	CAPE TOWN
S2	OCEAN VICTORY II	VICTORY FISHING CO	SALDANHA
S3	OCEAN VICTORY III	VICTORY FISHING CO	SALDANHA
S5	EUGEN MARINE	MARINE PRODUCTS	CAPE TOWN
SD	LOBELIA	IRVIN & JOHSON TRAWLING	CAPE TOWN
SP	STEVIA	IRVIN & JOHSON TRAWLING	CAPE TOWN
SS	STORESSE	NEPTUNE TRAWLING LTD	CAPE TOWN
ST	SACIP	NEPTUNE TRAWLING LTD	CAPE TOWN
SV	IRIS	IRVIN & JOHSON TRAWLING	CAPE TOWN
SW	IXIA	IRVIN & JOHSON TRAWLING	CAPE TOWN
SX	ROXANA BANK	NEPTUNE TRAWLING LTD	CAPE TOWN
SZ	ROSALIND BANK	NEPTUNE TRAWLING LTD	CAPE TOWN
T2	PRINS WILLEM	SOUTH SEAS TRAWLING	DURBAN
T4	DONNA MARIA	LUSI-AFRICA	DURBAN
T5	MARIE CLAIRE	FERNPAR FISHING	CAPE TOWN
Y1	BEATRICE MARINE	MARINE PRODUCTS	CAPE TOWN

3. Gefrierschiff

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders		Zugelassen bis
P1	JAMIE JAY	J. D. TUCKER	PORT ELIZABETH	—
P2	SILVER REAPER	TALHADO FISHING ENT.	HUMANSDORP	—
P4	MOBY DICK	MOBY DICK FISHING ENT. cc	ST. FRANCIS BAY	—
P5	VUKANI	VUKANI FISHERIES LTD	HUMANSDORP	—
P7	QUEENCAT	AVANTE FISHING ENT. cc	JEFFREYS BAY	—
P9	LA LANDII	LALANDII FISHERIES cc	HUMANSDORP	—
PA	ZINGELA	GOLSTONE COMMERCIAL FISHING	JEFFREYS BAY	—
PB	KUNENE	KRAANVOËL BELEGGINGS cc	PORT ELIZABETH	—
PC	ENDEAVOUR	ENDEAVOUR FISHING (PTY) LTD	STRUISBAAI	—
PD	MIA BARKA	DODEKA	HUMANSDORP	—
PE	ILSE	LOLIGO FISHING ENT	HUMANSDORP	—
PF	CAPE NATAL	VAN NIEKERK FISHERIES cc	PORT ELIZABETH	—
PG	KENDAL	R. T. HOOKE FISHING	ST. FRANCIS BAY	—
PH	VUKANI II	VUKANI FISHERIES LTD	HUMANSDORP	—
PJ	GALAXY	SAGITTARIUS FISHING cc	JEFFREYS BAY	—
PK	SEAQUEST	SEAQUEST	JEFFREYS BAY	—
PM	SOUTHERN STAR	ATLANTIC FISHING ENT.	HUMANSDORP	—
PN	WESTERN STAR	DMA FISHING ENTERPRISES	HUMANSDORP	—
PP	DOROTHY ANNE	CHRISTINA FISHING (PTY)	ST. FRANCIS BAY	—
PR	SNOW GOOSE	CALTRADE cc	CAPE TOWN	—
PS	ICHABO	D. J. SMITH	CAPE TOWN	—
PT	THE DON	DMA FISHING (PTY) LTD	HUMANSDORP	—
PU	RUPESTRIS	RUPESTRIS INVESTMENTS cc	PORT ALFRED	—
PW	SOLITAIRE	STAR FISH TRUST	PENNINGTON	—
PX	PELIKAN	PELIKAN FISHERIES cc	HUMANSDORP	—
PY	KARLEN	M. K. H. SPANGENBERG	HUMANSDORP	—

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders	Zugelassen bis
PZ	LE MARSH	S. ALCOCK	PORT ELIZABETH
RO	SOUTHERN RAIDER	ARLANTIC FISHING	CAPE TOWN
R2	BOGENFELS	MARGUERITE FISHING	CAPE TOWN
R4	SOUTHERN VICTOR	ATLANTIC FISHING	CAPE TOWN
R5	SOUTHERN WARRIOR	ATLANTIC FISHING	CAPE TOWN
R6	MARIE SERENITATIS	HOUT BAY FISHING	CAPE TOWN
R7	CAPE FLOWER	HOUT BAY FISHING	CAPE TOWN
R8	EALGE STAR	HOUT BAY FISHING	CAPE TOWN
R9	PORTIA I	HOUT BAY FISHING	CAPE TOWN
RA	ANTARES	PETER PLATT ENTERPRISES	ST. FRANCIS BAY
RB	ELRITA	ELRITA TRUST	ST. FRANCIS BAY
RC	STRIKER	VIKING FISHING	CAPE TOWN
RD	LUCKY LUKE	P. KUHN	HANKEY
RE	GENTLE HOOKER II	GENTLE HOOKER FISHING TRUST	JEFFREY'S BAY
RG	GAVIN	PLATT FISHERIES cc	PORT ELIZABETH
RJ	SOUTH WEST FLAMINGO	A. K. CRAIG	HOUT BAY
RK	OOSTERLAND I	LOLIGO FISHING ENT. cc	HUMANSDORP
RL	SHEHASTA	SHEHASTA TRUST	JEFFREY'S BAY
RM	THUNDERCAT	MIKE GRADWELL FISHING	HUMANSDORP
RN	ESTRELA DOMAR	VAN NIEKERK FISHERIES cc	PORT ELIZABETH
RQ	PUMULA	GRADWELL FISHERIES cc	JEFFREY'S BAY
RR	TERN	TERN FISHING TRUST	PORT ELIZABETH
RS	CRAIG	C & K FISHING cc	CAPE TOWN
RT	SANTA ANA	IRVIN & JOHNSON LTD	PORT ELIZABETH
RU	CAPE RECIFE	TALHADO FISHING ENT.	HUMANSDORP
RV	THANE	TAMARIN FISHING	HOUT BAY
RW	ERIC W	VISKO SEEPRODUKTE	ST. HELENA BAY
RX	OOSTERLAND III	LOLIGO FISHING ENT. cc	HUMANSDORP
RY	EQUINOX	MAST FISHING cc	HOUT BAY
RZ	SAMANTHA	T. T. M. FISHING	ST. FRANCIS BAY
S4	BARCELONA	ST. FRANCIS SEA PRODUCTS cc	ST. FRANCIS BAY
S6	MARIA MARINE	MARINE PRODUCTS	CAPE TOWN
S8	SOUTHERN SAINT	ATLANTIC FISHING	CAPE TOWN
S9	SOUTHERN PATRIOT	ATLANTIC FISHING	CAPE TOWN
T9	SEA PACKER	LUSITANIA FISHING	PORT ELIZABETH
TA	ST. FRANCIS	R. J. WELSH	PORT ELIZABETH
TB	KLAAS	KLAAS FISHERIES cc	JEFFREYS BAY
TC	ULANDA	LANGUSTA FISHING cc	PORT ELIZABETH
TD	KING FISHER	L. S. FISHERIES	HOUT BAY
TE	SHARON DAWN	SHAROLIN DAWN FISHING	CAPE TOWN
TF	NICOLETTE	BROSS INVESTMENTS cc	CAPE TOWN
TG	KARIBA	SILVER FISHING ENT. cc	CAPE TOWN
TH	THABANCHU	THABANCHU FISHING cc	HOUT BAY
TJ	ALASKA	ALASKA FISHING cc	CAPE TOWN
TK	SOUTHERN TIGER	SOUTHERN TIGER FISHING	CAPE TOWN
TL	KENTUCKY	KENTUCKY FISHING cc	CAPE TOWN
TM	SHELLFISH	D. C. SMITH	PORT ELIZABETH
TN	HIGHLAND QUEEN	B. J. WRANKMORE	HOUT BAY
TP	SWORDFISH	SWORDFISH TRUST	PORT ELIZABETH

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders	Zugelassen bis	
TR	PHANTOM	LUDERITZ BAY TRAWLING (S. A.)	CAPE TOWN	—
TS	ANDRE C	A. INGS	PORT ELIZABETH	—
TT	ANNARIEKE	ALUSHIP (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
TW	CAYLASH	CAYLASH FISHING TRUST	PORT ELIZABETH	—
TX	F. C. TEN	FISHING COMPUTER (PTY) LTD	JEFFREYS BAY	28.2.1997
TY	SANTA JOANNA	IRVIN & JOHNSON LTD	PORT ELIZABETH	28.2.1997
TZ	ARANDA	STRIKER FISHING cc	KNYSNA	28.2.1997
U0	MICHELLE MARIA	MICHELLE MARIA EXPORTERS	HUMANSDORP	—
U1	LANGUSTA	J & J SEA FREEZE TRUST	HUMANSDORP	—
U2	KINGCAT	AVANTE FISHING ENT cc	JEFFREYS BAY	—
U3	DASSENBERG	D. C. SMITH	CAPE TOWN	—
U4	WILDEGANS	TALBERIC FISHING ENT cc	PORT ELIZABETH	—
U5	DODEKA	R. T. HOOKE FISHING	ST. FRANCIS BAY	—
U6	SAGITTARIUS	SAGITTARIUS FISHING cc	JEFFREYS BAY	—
U7	GIRL DIANA	CALAMARI FISHING (PTY) LTD	HUMANSDORP	—
U8	HANGBERG	CALAMARI FISHING (PTY) LTD	HUMANSDORP	—
U9	REPULSE	CALAMARI FISHING (PTY) LTD	HUMANSDORP	—
UA	ANGELEE	I. MARAIS	HUMANSDORP	28.2.1997
UB	DERMAR	PETER PLATT ENT.	ST. FRANCIS BAY	28.2.1997
UC	GEN. DAN PIENAAR	TALBERIC FISHING ENT.	PORT ELIZABETH	28.2.1997
UD	GENTLE HOOKER I	GENTLE HOOKER FISHING TRUST	JEFFREYS BAY	28.2.1997
UE	SILVER TAURUS	TALHADO FISHING ENT.	HUMANSDORP	28.2.1997
UF	LOUISA MARIA	MONODON FISHING cc	HUMANSDORP	28.2.1997
UG	BANDIDO	PRIMA SEA FISHERIES	HUMANSDORP	28.2.1997
UH	RUACANA	LOLOGO FISHING ENT.	HUMANSDORP	28.2.1997
UJ	SOUTHERN FIGHTER	ATLANTIC FISHING ENT.	HUMANSDORP	—
UK	TRIAD	PAARMAN FISHERIES cc	PORT ELIZABETH	28.2.1997
UL	AGTEROS	M. LEWIS	JEFFREYS BAY	28.2.1997
UM	OCEAN RECOVERY	CHOKKA BLOK cc	JEFFREYS BAY	28.2.1997
UN	SIROCCO	FAIRWINDS FISHING (PTY) LTD	HUMANSDORP	28.2.1997
UR	ATERIX	MARINE DREAM TRUST	PORT ELIZABETH	28.2.1997
US	SEA PRIDE II	PIMENTA FISHING	CAPE TOWN	28.2.1997
2R	MONIE MARINE	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
3R	VERA MARINE	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V1	BENGUELLA VIKING	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V2	LUCERNE	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V3	LEE ANNE	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V4	LINCOLN	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V5	LEPANTO	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V6	ARMANA	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
2S	CAROLINE	VIKING FISHING (PTY) LTD	CAPE TOWN	—
V8	TRISTAR	TRISTAR FISHING	HOUT BAY	—
V9	CONQUISTADOR	DE CASTRO FISHERIES cc	HOUT BAY	—
WO	ELLIS S	NATALIA FISHING	CAPE TOWN	—
W1	JOLLY FISHER	CHRISTINA FISHING (PTY) LTD	ST. FRANCIS BAY	—
W2	SAXON	SAXON FISHING	BREDASDORP	—
W5	SHARON	PENINSULA FISHERIES cc	HOUT BAY	—
W6	MANICWA	H. L. C. GRIFFITHS	HOUT BAY	—

Zulassungsnummer	Name	Name des Reeders		Zugelassen bis
W7	PEREGRINE	PEREGRINE TRUST	HUMANSDORP	—
W8	PIETRO LEANJA	TRAUTMAN FISHING ENT.	HOUT BAY	—
W9	RAKA	FISHING COMPUTER (PTY) LTD	JEFFREYS BAY	—
X0	ADAMANT	SOUTH EAST ATLANTIC SEA PRODUCTS	PORT ELIZABETH	—
X1	DEREK	R. C. L. FISHING (PTY) LTD	ST. FRANCIS BAY	—
X2	PERLU DU ATLANTLIC	WEIMAR FISHING cc	HOUT BAY	—
X3	JAN VAN RIEBEECK	R. G. S. FISHING	HOUT BAY	—
X5	RAPTOR	ZINGARA TRUST	JEFFREYS BAY	—
X6	MONTY	S. ALCOCK	PORT ELIZABETH	—
X7	ETOSHA	KRAANVOËL BELEGGINGS cc	PORT ELIZABETH	—
X8	SANTA MARIA	IRVIN & JOHNSON LTD	PORT ELIZABETH	—
X9	SANTA LARA	IRVIN & JOHNSON LTD	PORT ELIZABETH	—
Y0	SHERENE	THE PISCISAN TRUST	PORT ELIZABETH	—
Y2	ORION	C & M FISHING	HOUT BAY	—
Y3	LEINSAAT	ALRIC FISHING cc	CAPE TOWN	—
Y4	RIETGANS	RIETGANS FISHERIES	HOUT BAY	—
Y5	ELBE	E. W. SMITH	CAPE TOWN	—
Y6	CONQUEST	CLARK CRAFT	HOUT BAY	—
Y7	MIDHAVID	EYETHU FISHING	PORT ELIZABETH	—
Y8	BRIGITTE	BRIGITTE TRUST	HUMANSDORP	—
Z2	EXCELSIOR	TALBERIC FISHING ENT cc	PORT ELIZABETH	—
Z3	GEORGE LOUW	PENINSULA FISHERIES cc	HOUT BAY	—
Z4	KONINGSBERG	SQUIDDER FISHING cc	PORT ELIZABETH	—
Z5	ELIZE	STERLING FISHERIES	DURBAN	—
Z8	STERLING SUN	STERLING FISHERIES	DURBAN	—
Z9	STERLING STAR	STERLING FISHERIES	DURBAN	—

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 11. Oktober 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Malaysia

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/608/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom 22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeugnissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach Malaysia begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in Malaysia für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Ministry of Health — Food Quality Control Division“, zuständige Behörde in Malaysia, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß und die Qualifikation des Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom „Ministry of Health — Food Quality Control Division“ erstellt werden. Das „Ministry of Health — Food Quality Control Division“ muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das „Ministry of Health — Food Quality Control Division“ hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG

eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, d.h. Anforderungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministry of Health — Food Quality Control Division“ ist die in Malaysia für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in Malaysia müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „Malaysia“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 3

(1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.

(2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des „Ministry of Health — Food Quality Control Division“-Beauftragten sowie das Amtssiegel des „Ministry of Health — Food Quality Control Division“ tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

Artikel 4

Diese Entscheidung gilt ab 1. November 1996.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 5

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in Malaysia, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meerestropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: MALAYSIA

Zuständige Behörde: „MINISTRY OF HEALTH — FOOD QUALITY CONTROL DIVISION“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

- Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses ⁽¹⁾:
 - Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):
 - Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung ⁽²⁾:
- Gegebenenfalls Codenummer:
- Art der Verpackung:
- Zahl der Packstücke:
- Eigengewicht:
- Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom „Ministry of Health — Food Quality Control Division“ zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....

.....

.....

.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur ⁽¹⁾ werden versandt

von:
(Versandort)

nach:
(Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Versenders:

.....

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

.....

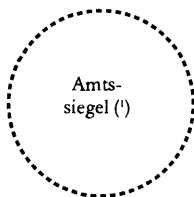
⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
 1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in am
(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)
.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER BETRIEBE

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift
2	HAI LENG ENTERPRISE SDN. BHD.	SANDAKAN, SABAH
3	NORTH BORNEO FISHING SDN. BHD.	SANDAKAN, SABAH
4	TUNG HAI FISHING SDN. BHD.	SANDAKAN, SABAH
5	BUTTERWORTH ICE WORKS SDN. BHD./ GOLDEN FRESH SDN. BHD.	PULAU PINANG
7	OCEAN PAC SDN. BHD.	TANJONG PIANDANG, PERAK
8	BARKATH MARINE PRODUCTS SDN. BHD./ SEA STAR FROZEN FOODS (1987) SDN. BHD.	PULAU PINANG
9	SEAPACK FOOD SDN. BHD.	PULAU PINANG
10	TROPICAL CANNING CORPORATION SDN. BHD.	BUKIT MERTAJAM
11	JEENHUAT FOODSTUFFS INDUSTRIES SDN. BHD.	PULAU PINANG
12	SEA MASTER TRADING CO. SDN. BHD.	BUTTERWORTH, PENANG
13	N. T. HUAT KEE FISHERIES SDN. BHD.	PULAU PINANG
15	REX CANNING Co. SDN. BHD.	PULAU PINANG
16	SIN WAN FATT MARINE PRODUCTS SDN. BHD./ COASTAL ISLAND MARINE PRODUCTS SDN. BHD.	KUALA KURAU, PERAK
17	EASTERN GLOBAL (M) SDN. BHD.	PARIT BUNTAR, PERAK
18	PANDA FOODS (M) SDN. BHD.	PARIT BUNTAR, PERAK
19	GOLDEN FRONTIER FOOD INDUSTRY SDN. BHD.	BAGAN SERAI, PERAK
21	KIN EASTERN FROZEN FOOD SDN. BHD.	SARIKEI, SARAWAK
22	STRAITS SEA FOOD TRADING COMPANY	SARIKEI, SARAWAK
23	MULTI-OCEAN SEAFOOD SDN. BHD.	SARIKEI, SARAWAK
24	KUOK SUI SEA PRODUCTS SDN. BHD.	SIBU, SARAWAK
25	SEA HORSE FROZEN FOOD (M) SDN. BHD.	TAIPING, PERAK
26	PRO-VEST SDN. BHD.	BAGAN SERAI, PERAK
27	MAFIPRO SDN. BHD.	TAIPING, PERAK
28	SYARIKAT HENG LEE FISHING (S) SDN. BHD.	SANDAKAN, SABAH
29	SABAH FISH MARKETING SDN. BHD.	TAWAU, SABAH
30	HONG SAN FROZEN FOODS SDN. BHD.	BUTTERWORTH, PENANG
31	SEA HORSE CORPORATION SDN. BHD.	KUCHING, SARAWAK
32	SEA GULL FROZEN FOODSTUFFS SDN. BHD.	BUTTERWORTH, PENANG
33	UNISTATE SEAFOOD (SABATH) SDN. BHD.	TAWAU, SABAH
34	SIBU HAI SAN SDN. BHD.	SIBU, SARAWAK
35	SABAH SEA PRODUCE SDN. BHD.	SANDAKAN, SABAH
36	OCEAN GARDEN SEA FOOD PRODUCTS SDN. BHD.	PEDONG, SELANGOR
37	TING SENG BROTHERS TRADING	PANTAI REMIS, PERAK

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 14. Oktober 1996

mit Sonderbedingungen für die Einfuhr von Erzeugnissen der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste

(Text von Bedeutung für den EWR)

(96/609/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 91/493/EWG des Rates vom
22. Juli 1991 zur Festlegung von Hygienevorschriften für
die Erzeugung und die Vermarktung von Fischereierzeug-
nissen⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/71/
EG⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 11,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Eine Sachverständigengruppe der Kommission hat sich nach der Republik Elfenbeinküste begeben, um die Erzeugungs-, Lagerungs- und Versandbedingungen für Fischereierzeugnisse, die für die Gemeinschaft bestimmt sind, zu prüfen.

Die in der Republik Elfenbeinküste für die Veterinär- und Hygienekontrollen von Fischereierzeugnissen angewandten Rechtsvorschriften können als den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG gleichwertig angesehen werden.

Das „Ministère de l'Agriculture et des Ressources animales — Direction Générale des Ressources animales (MARA-DGRA)“, zuständige Behörde in der Republik Elfenbeinküste, ist in der Lage, die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften effizient zu überprüfen.

Die Bescheinigungsanforderungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe a) der Richtlinie 91/493/EWG umfassen die Festlegung eines Bescheinigungsmusters, die Wahl der Sprache oder Sprachen, in der die Bescheinigung erstellt werden muß und die Qualifikation des Unterzeichneten.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe b) der Richtlinie 91/493/EWG muß auf den Verpackungen der Fischereierzeugnisse ein Kennzeichen angebracht werden, das den Namen des Drittlandes und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs trägt.

Gemäß Artikel 11 Absatz 4 Buchstabe c) der Richtlinie 91/493/EWG ist ein Verzeichnis der zugelassenen Betriebe zu erstellen. Dieses Verzeichnis muß auf der Grundlage einer Mitteilung an die Kommission vom „MARA-DGRA“ erstellt werden. Das „MARA-DGRA“ muß sich daher vergewissern, daß die diesbezüglichen Bestimmungen gemäß Artikel 11 Absatz 4 der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten werden.

Das „MARA-DGRA“ hat offiziell zugesichert, daß die Vorschriften des Kapitels V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG eingehalten und die Anforderungen hinsichtlich der Zulassung von Betrieben, d. h. Anforderungen, die den Vorschriften der genannten Richtlinie gleichwertig sind, erfüllt werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-
ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Das „Ministère de l'Agriculture et des Ressources animales — Direction Générale des Ressources animales (MARA-DGRA)“ ist die in der Republik Elfenbeinküste für die Überprüfung und Bescheinigung der Konformität von Fischereierzeugnissen mit den Anforderungen der Richtlinie 91/493/EWG zuständige Behörde.

Artikel 2

Fischereierzeugnisse mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste müssen folgenden Anforderungen genügen:

1. Jeder Erzeugnissendung muß das aus einem einzigen Blatt bestehende Original einer Genußtauglichkeitsbescheinigung nach dem Muster in Anhang A beiliegen, ordnungsgemäß ausgefüllt, datiert und unterzeichnet.
2. Die Erzeugnisse müssen aus zugelassenen Betrieben stammen, die in dem Verzeichnis in Anhang B aufgelistet sind.
3. Jede Verpackung, ausgenommen unverpackt eingefrorene Fischereierzeugnisse für die Konservenindustrie, muß in unauslöschbaren Zeichen die Angabe „der Republik Elfenbeinküste“ und die Zulassungsnummer des Ursprungsbetriebs tragen.

Artikel 3

- (1) Die Bescheinigung gemäß Artikel 2 Nummer 1 muß in mindestens einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats ausgestellt sein, in dem die Kontrolle stattfindet.
- (2) Die Bescheinigung muß den Namen, die Qualifikationen und die Unterschrift des „Ministère de l'Agriculture et des Ressources animales — Direction Générale des Ressources animales (MARA-DGRA)“-Beauftragten sowie das Amtssiegel des „MARA-DGRA“ tragen, wobei sich diese Angaben farblich von den anderen Angaben auf der Bescheinigung unterscheiden müssen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 15.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 332 vom 30. 12. 1995, S. 40.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 14. Oktober 1996

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

ANHANG A

GESUNDHEITSBESCHEINIGUNG

für Erzeugnisse der Fischerei und Aquakultur mit Ursprung in der Republik Elfenbeinküste, die für die Europäische Gemeinschaft bestimmt sind, ausgenommen zweischalige Weichtiere, Echinoderme, Tunikata und Meeresgastropoden in jeder Form

Bezugsnr.:

Versandland: REPUBLIK ELFENBEINKÜSTE

Zuständige Behörde: „MINISTÈRE DE L'AGRICULTURE ET DES RESSOURCES ANIMALES
— DIRECTION GÉNÉRALES DES RESSOURCES ANIMALES (MARA-DGRA)“

I. Identifizierung der Fischereierzeugnisse

Bezeichnung des Fischerei- oder Aquakulturerzeugnisses⁽¹⁾:

— Arten (wissenschaftliche Bezeichnung):

— Zustand des Erzeugnisses und Art der Behandlung⁽²⁾:

Gegebenenfalls Codenummer:

Art der Verpackung:

Zahl der Packstücke:

Eigengewicht:

Vorgeschriebene Lager- und Beförderungstemperatur:

II. Ursprung der Fischereierzeugnisse

Name(n) und amtliche Zulassungsnummer(n) des/der Betriebe(s), die vom „MARA-DGRA“ zur Ausfuhr nach der Gemeinschaft zugelassen sind:

.....
.....
.....
.....

III. Bestimmung der Fischereierzeugnisse

Die Erzeugnisse der Fischerei/der Aquakultur⁽¹⁾ werden versandt

von:

(Versandort)

nach:

(Bestimmungsort und Land)

mit folgendem Beförderungsmittel:

Name und Anschrift des Senders:

.....

Name des Empfängers und Anschrift am Bestimmungsort:

.....

.....

⁽¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

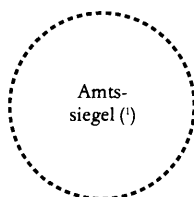
⁽²⁾ Lebend, gekühlt, gefroren, gesalzen, geräuchert, in Konserven usw.

IV. Bescheinigung

- Der amtliche Inspektor bescheinigt, daß die vorstehend beschriebenen Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse:
1. gemäß den Hygienevorschriften der Richtlinie 92/48/EWG gefangen und an Bord der Fischereifahrzeuge behandelt worden sind;
 2. gemäß den Anforderungen der Kapitel II, III und IV des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG auf hygienische Weise angelandet, behandelt und gegebenenfalls verpackt, zubereitet, verarbeitet, gefroren, aufgetaut oder gelagert worden sind;
 3. gemäß Kapitel V des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG einer Gesundheitskontrolle unterworfen worden sind;
 4. gemäß den Kapiteln VI, VII und VIII des Anhangs der Richtlinie 91/493/EWG verpackt, identifiziert und befördert worden sind;
 5. nicht von giftigen oder Biotoxine enthaltenden Arten stammen;
 6. den organoleptischen, parasitologischen, chemischen oder mikrobiologischen Anforderungen entsprechen, die für bestimmte Kategorien von Fischereierzeugnissen mit der Richtlinie 91/493/EWG und den dazu erlassenen Durchführungsentscheidungen festgelegt worden sind.
- Der amtliche Inspektor erklärt hiermit, daß ihm die Vorschriften der Richtlinien 91/493/EWG und 92/48/EWG bekannt sind.

Ausgefertigt in am

(Ort) (Datum)



.....
Unterschrift des amtlichen Inspektors (!)

.....
(Name in Großbuchstaben, Qualifikation und Amtsbezeichnung
des Unterzeichneten) (!)

(!) Die Farbe des Siegels und der Unterschrift muß sich von den anderen Einzelheiten der Bescheinigung unterscheiden.

ANHANG B

VERZEICHNIS DER BETRIEBE

Zulassungsnummer	Betriebe	Anschrift	Zugelassen bis
100 PP	SOCIÉTÉ DES CONSERVES DE CÔTE D'IVOIRE (SCODI)	ABIDJAN 01	31.12.1997
101 PP	SOCIÉTÉ IVOIRIENNE DE TRANSFORMATION DE THONS TROPICAUX (SIT)	ABIDJAN 01	31.12.1997
102 PP	SOCIÉTÉ IVOIRIENNE DE FROID (SIFROID)	ABIDJAN 01	31.12.1997
110 PP	PÊCHE ET FROID CÔTE D'IVOIRE (PFCI)	ABIDJAN 01	31.12.1997
120 PP	CONSERVES INTERNATIONALES DE CÔTE D'IVOIRE (CIDCI)	ABIDJAN 15	31.12.1997
140 PP	PECHAZUR S. A.	ABIDJAN 01	31.12.1997
150 PP	SOCIÉTÉ DE PÊCHE ABIDJANAISE (SOPA)	ABIDJAN 04	31.12.1997
260 PP	CRUSTACÉS ET POISSONS DE CÔTE D'IVOIRE (CPCI)	ABIDJAN 07	31.12.1997
300 PP	GOMON EXOTIQUE	ABIDJAN 01	31.12.1997
380 PP	IVOIRE CRUSTACÉS (IVOCRUS)	ABIDJAN 07	31.12.1997
390 PP	BERTRAND PRODUITS EXPORT (B. P. E.)	ABIDJAN 08	31.12.1997